



FÖRDERRICHTLINIE

zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Vereine, Kommunen und freie Träger der Kultur durch den Vogtlandkreis

§ 1

Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Der Vogtlandkreis unterstützt Projekte der Kultur, die regionale und überregionale Bedeutung haben, unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.
2. Antragsberechtigt sind Institutionen, Verbände, kreisansässige Interessengemeinschaften und Künstler, gemeinnützige Vereine, Kommunen und Kirchgemeinden für die Gebiete der Musik, Theater, Literatur, Bildende Kunst, nichtstaatliche Museen und Soziokultur.
3. Die Förderung erfolgt nach formgebundener Antragstellung im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel des Einzelplanes Kultur.
4. Zeitraum der Antragstellung ist jeweils der 30. September des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres. Sofern im Bewilligungsjahr noch freie Mittel vorhanden sind, können auch nach dem 31.3. Anträge gestellt werden.
5. Grundlage der Förderung ist der bestätigte Haushaltsplan des Vogtlandkreises.

§ 2

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Vogtlandkreis hat bzw. die Maßnahme im Vogtlandkreis stattfindet. Auf besonderen Antrag kann eine Förderung auch dann erfolgen, wenn das Vorhaben dazu beiträgt, die Kulturlandschaft des Vogtlandes außerhalb des Landkreises zu repräsentieren.
2. Zuwendungen dürfen nur für solche Veranstaltungen oder Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind.
3. Der vorfristige und förderunschädliche Beginn einer Maßnahme kann durch das SG Kultur genehmigt werden, ohne dass sich ein Rechtsanspruch auf Förderung daraus herleiten lässt.

§ 3

Finanzierungsart/Höhe der Zuwendung/Bewilligung

1. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.
2. Grundlage der Förderung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Das sind die vom Zuwendungsgeber anerkannten Ausgaben, die unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme anfallen.

3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind u.a.
 - Projekte und Maßnahmen des kommerziellen Bereichs der Kultur
 - vereinsinterne Veranstaltungen.
4. Die Zuwendung kann in Form der Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung ausgereicht werden.
5. Die durch die Kulturverwaltung auf der Grundlage der ermittelten Zuschussbedarfe unterbreiteten Vorschläge zur Höhe der einzelnen Zuwendungen werden gemäß § 20, Abs. 7 Pkt. 3 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises dem Landrat zur Entscheidung vorgelegt.
6. Mit dem Zuwendungsbescheid wird dem Antragsteller die Entscheidung mitgeteilt.
7. Dem Kreistagsausschuss für Bildung, Kultur und Sport werden die bewilligten Zuschüsse mit einer Informationsvorlage einmal jährlich zur Kenntnis gebracht.

§ 4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.
2. Die Auszahlung an die Antragsteller erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder im Bedarfsfall auf Antrag vor der Veranstaltung.
3. Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Bezuschussung darf nicht dazu verwendet werden, die veranschlagten Eigenanteile nachträglich zu vermindern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung des Vogtlandkreises angemessen öffentlich bekannt gemacht wird.
6. Der Antragsteller rechnet die Maßnahme bis spätestens 2 Monate nach der Beendigung des Projektes –spätestens jedoch bis zum 15.12. des lfd. Jahres- per formgebundenen Verwendungsnachweis bei der Landkreisverwaltung ab.
7. Das SG Kultur prüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung. Werden Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides nicht erfüllt bzw. sind Mehreinnahmen aufgetreten, ist die Landkreisverwaltung berechtigt, Rückforderungen einzuleiten.

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Richtlinie vom 28. Mai 1997 wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Plauen, den 21. Januar 2009

**Kreistagsausschuss
„Bildung, Kultur und Sport“**